

30.03.95

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Antrag der Länder Hessen und Saarland -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein -

Punkt 9a und 9b der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Regelung mit dem Inhalt vorzulegen, den Bund zu verpflichten, sich an den Kosten für die Abgeltung von Erhaltungsrückständen bei kommunalen Straßenanlagen an Kreuzungen von Eisenbahnen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und Straßen in den neuen Ländern und Berlin bis zum 31.12.2003 zu beteiligen.

Begründung:

Nicht nur in den alten, sondern auch in den neuen Bundesländern haben die Landkreise, Städte und Gemeinden erhebliche Probleme, die notwendigen Haushaltsmittel für die Erhaltung von Straßenüberführungen und -anlagen an Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen zur Verfügung zu stellen.

Die Zielsetzung der Bundesratsdrucksachen 72/95 und 82/95 betrifft unmittelbar nur die Kreuzungsbeteiligten in den alten Bundesländern. Dennoch ist unzweifelhaft, daß es auch den Landkreisen und Gemeinden in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin finanziell nicht zumutbar ist, die vollen Kosten für Brückenbauwerke zu übernehmen, die über Jahrzehnte nicht ordnungsgemäß erhalten wurden und in vielen Fällen einer alsbaldigen Sanierung oder sogar der Erneuerung bedürfen.

Der Forderung, die Kommunen in den neuen Bundesländern finanziell im Hinblick auf die Erhaltungspflichten zu entlasten, steht auch nicht entgegen, daß die Baulast für Straßenüberführungen bereits 1953 durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Eisenbahnwesen und dem Staatsministerium für Kraftverkehr

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995

und Straßenwesen der ehemaligen DDR von der früheren Deutschen Reichsbahn auf die Kommunen übertragen worden ist.

Insoweit ist zu berücksichtigen, daß die Kommunen in der ehemaligen DDR ebenso wie die frühere Deutsche Reichsbahn Teil des Staates waren und erst durch das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise vom 17. Mai 1990 den Status einer Selbstverwaltungskörperschaft erlangt haben. Sie hatten daher keine eigene Finanzhoheit wie die Kommunen in den alten Bundesländern. Da ihnen entsprechende Finanzmittel nicht zur Verfügung standen, haben sie es nicht zu verantworten, daß Erhaltungsmaßnahmen in der Zwischenzeit nicht durchgeführt worden sind und sich die Brückenbauwerke in einem besonders schlechten Zustand befinden. Das plötzliche Wirksamwerden des Eisenbahnkreuzungsgesetzes im Zusammenspiel mit dem Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung verursacht in den neuen Bundesländern eine ähnliche Belastung bei Kreisen und Gemeinden wie die Einführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes 1963 bei den Kommunen der alten Bundesländer. Damals wurde auf Betreiben des Bundesrates die Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 in das Eisenbahnkreuzungsgesetz aufgenommen, um den Kommunen die Anpassung an die neuen Rechtsverhältnisse zu erleichtern. In entsprechender Weise ist es heute geboten, ein zeitlich befristetes Hilfsprogramm für die Abgeltung von Erhaltungsrückständen an den vorhandenen Brücken in den neuen Bundesländern vom Bund einzufordern.

In Berlin ist die Erhaltungspflicht für Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Straßenanlagen sind, für den Ostteil der Stadt aufgrund des Einigungsvertrages, für den Westteil der Stadt aufgrund des Sechsten Überleitungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 auf das Land übergegangen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß der abgebende Träger für den ordnungsgemäßen Erhaltungszustand des Bauwerks einzustehen hat, gilt auch für Berlin. Eine Beteiligung des Bundes an den vorgenannten Kosten ist daher auch hier geboten.